

Satzung des LSV Waldfrieden Thum e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Die im Jahr 1990 gegründete Vereinigung trägt den Namen LSV Waldfrieden Thum e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Thum.
- (3) Die Vereinigung ist in das Vereinsregister Chemnitz unter der Nummer VR 4384 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck der Vereinigung ist
 - a) allen Bürgern die Möglichkeiten für ein regelmäßiges Lauftraining zu schaffen,
 - b) für alle Bürger eine sinnvolle und sportliche Freizeitgestaltung zu organisieren,
 - c) alle laufinteressierte Bürger in einer Interessengemeinschaft zu vereinigen,
 - d) Organisation und Durchführung von Volkssportläufen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahme-Antrag, bei Minderjährigen durch dessen gesetzlichen Vertreter, verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, die Satzung und die Ordnungen des Vereins als für sich verbindlich anzuerkennen und kann am Lastschriftverfahren teilnehmen.

- (3) Über den schriftlich an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeersuchens ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung der Vereinigung und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt aus dem Verein (schriftliche Kündigung),
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Tod,
 - Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten erfolgen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben davon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen der Vereinigung verstoßen hat.
- (2) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand, kann durch den Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen bleibt bestehen.
- (3) Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, dessen Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Vorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Ausschlussbegründung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Sie ist zu begründen.
- (5) Über die Beschwerde entscheidet die nächste stattfindende Vorstandssitzung

endgültig. Der Betreffende ist einzuladen und zu diesem Thema anzuhören. Eine Entscheidung bei Abwesenheit ist bei ordnungsgemäßer Einladung zulässig. Bis zur Entscheidung durch den Vorstand ruhen alle Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb der Vereinigung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, von der Vereinigung Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Vereins zu verlangen, sowie Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahres- bzw. Jahresbeiträge. Beiträge sind im Vorstand zu beschließen. Beschlüsse des Vorstandes über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen und in einer Ordnung zu regeln.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen, sowie an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei Sportveranstaltungen vorbildlich verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinigung zu unterstützen, dies trifft im Besonderen zu für
 - die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge,
 - bei der Ausgestaltung vereinseigener Volksläufe,
 - Schäden am Eigentum des Vereins einem Vorstandsmitglied zu melden.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe der Vereinigung sind :
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Verwaltungsrevisoren.
- (2) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Kostenersatz für Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit ist gemäß EStG möglich. Entscheidungen über eine entgeltliche Tätigkeit oder Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach EStG trifft der Vorstand (jährlich).

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereins.
Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:
- a) die Beratung und Beschlussfassung über die zu erfüllenden Aufgaben,
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über die abgelaufenen Geschäftsjahre nebst der Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Voranschlages für die nächsten Geschäftsjahre,
 - d) die Wahl des Vorstandes und die Erteilung der für die Geschäftsführung der nächsten Jahre erforderlichen Richtlinien,
 - e) die Wahl von 2 Verwaltungsrevisoren
 - f) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - g) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung, unter Beachtung von § 11 (4),
 - h) die Entscheidung über die Auflösung der Vereins,
 - i) die Bestätigung der Entscheidung, die von dem Vorstand gemäß § 12 (6) getroffen wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig. Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tag der Mitgliederversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt.

Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des Vorsitzenden),
 - c) dem Schatzmeister,

- d) dem Gerätewart,
 - e) dem Schriftführer.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes läuft für die Dauer von 4 Jahren. Beisitzer können für besondere Aufgaben gewählt werden.
 - (3) Erster und zweiter Vorsitzender, sowie der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter der Vereinigung. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die gesamte Geschäftsführung der Vereinigung
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - d) der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen.
 - (5) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - (6) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen - mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern – deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
 - (7) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinigungsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
 - (8) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
 - (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 13 Verwaltungsrevisoren

Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen der Vereinigung zu nehmen, da Ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung der Vereinigung obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu informieren. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen in der Vereinigung kein anderes Amt ausüben.

§ 14 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über die abgelaufene Legislaturperiode ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung auszulegen.

§ 15 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.

§ 16 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die Stadt Thum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden kann.

§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Empfänger mit Adresse z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **16.10.2015** beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft

Mitgliedsbeiträge:

Lt. Beitragsordnung